

Mitteilung des Senats

vom 23. Februar 1906.

Übernahme der Deiche durch den Staat oder die Stadt.

Dem Beschluß der Bürgerschaft vom 14. Februar d. J., wonach die jetzt von Deichabgaben befreiten Stadtteile am rechten Weserufer mit Ausnahme der Außendeichsländereien dem Deichverband am rechten Weserufer angeschlossen werden sollen, vermag der Senat nicht beizutreten. Wenn auch nach dem Bericht des Baurats Graepel vom 17. November 1905 bei einem Bruch der Deiche im Blocklande und der Hollerdeiche für die Altstadt insofern Unzuträglichkeiten entstehen könnten, daß es untunlich sein würde, sämtliche Schmutzwässer und besonders die Spülklosettabgänge den vorstädtischen Kanälen zuzuführen, so kann dies doch nicht einen Grund abgeben, die Altstadt, für die eine Überschwemmungsgefahr überhaupt nicht eintreten kann, deshalb deichpflichtig zu machen. Ebenjowenig ist es geboten, die jetzt ausgeschlossenen Teile der Vorstadt in den Deichverband am rechten Weserufer einzubeziehen. Dahin zielende Anträge hat der Senat wiederholt abgelehnt. Die Grenze des Deichverbandes in der Vorstadt ist seiner Zeit nach langen Verhandlungen festgesetzt. Der nicht angeschlossene Teil der Vorstadt ist ebenfalls einer Überschwemmungsgefahr nicht ausgesetzt und es ist bisher mit vollem Recht immer an dem Grundsatz festgehalten, daß nur die Besitzer der tatsächlich durch einen Deich gegen Überschwemmung geschützten Grundstücke zu den Deichlasten heranzuziehen seien. Von diesem Prinzip in Hinblick auf etwaige indirekte Wirkungen eines Deichbruchs jetzt abzugehen, liegt nach Ansicht des Senats keine Veranlassung vor und ersucht der Senat die Bürgerschaft, von ihrem Beschluß zurückzutreten.